

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstr. 17, Gust. Ad. Sähle, Hoflieferant, Dr. Gerberstr. u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde von 9-11 Uhr Vorm.

Inserate werden angenommen in den Städten der Provinz Posen bei unseren Agenturen, ferner bei den Annoncen-Expeditionen R. Hoffe, Haasenfein & Vogler A.-G., G. P. Naube & Co., Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratenteil: W. Braun in Posen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 108.

Posener Zeitung

Hundertundzweiter Jahrgang.

Nr. 471

Dienstag, 9. Juli.

1895

Die „Posener Zeitung“ erscheint täglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Feiertagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Inserate, die sechsgeheften Zeitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagsausgabe 25 Pf., an benutzter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagsausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

Preussischer Landtag. Abgeordnetenhaus.

88. Sitzung vom 8. Juli, 11 Uhr. (Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, wonach 1. die Gemeinden Neufrieden und Studnitz im Kreise Schubin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte Schubin, dem Amtsgerichte zu Geln; 2. der Gutsbezirk Josephat und der Gemeindebezirk Ramenzdorf im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Strasburg in Westpreußen, dem Amtsgerichte zu Gollub; 3. die Gemeinde Schobensee im Kreise Ortelsburg, dem Amtsgerichte zu Rassenheim; 4. die Gemeinden Wachow und Gohlitz im Kreise Westhavelland, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Strandenburg, dem Amtsgerichte zu Nauen; 5. die Gemeinde Dörnten im Kreise Gollub, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Liebenburg, dem Amtsgerichte zu Gollub zugelegt werden, wird debattelos in allen drei Lesungen genehmigt.

Es folgt der Beschlusseckentwurf, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes (Freileistung des Einkommens aus nichtdeutschem Gewerbebetrieb und Grundbesitz). Der Entwurf wird nach kurzer Debatte, an der sich Abg. Vöttinger, (natl.), Geheltrath Nöll und die Abg. Imwalle (Ctr.), Hanfen (Freikons.), Dr. Sammacher (nl.) beteiligen, in der vom Herrenhause abgeänderten Form angenommen. Danach bleibt alles Einkommen aus im Auslande befindlichem Grundbesitz und Gewerbebetriebe von der Kommunalbesteuerung ausgeschlossen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Präsl. v. Küller bittet das Haus um die Ermächtigung, die nächste Sitzung nach dem Bedürfnis, d. h. nach der Geschäftslage des Herrenhauses, anzusetzen.

Abg. Frhr. v. Seereman (Ctr.) (zur Geschäftsordnung) richtet an die Regierung die Bitte, in nächsten Sessionen alle wichtigsten Vorlagen zu Anfang der Tagung vorzulegen, damit das Haus diese sorgfältiger prüfen und beraten könne, als das z. B. diesmal der Fall sei. Auch wüssten ferner die Schwerinstage genauer innegehalten werden, schon bloß um den zahlreichen Petitionen mehr Sorgfalt widmen zu können.

Abg. von Cymern (natl.) bittet, womöglich wenigstens die Petition, die Bauhandwerker betreffend, noch in dieser Session zu erledigen.

Abg. Schmidt-Warburg (Ctr.) bedauert lebhaft, daß die Petition der Berliner Vororte, betr. die Revision der Bauordnung, nicht zur Erledigung gelangt sei.

Nächste Sitzung unbekannt. Schluß 12^{1/2} Uhr.

Herrenhaus.

20. Sitzung vom 8. Juli, 12 Uhr.

Das Haus ist Anfangs sehr schwach besetzt. Entschuldigt fehlt u. a. Graf Mirbach.

Das Gesetz betr. die Aufhebung des Abschnitts 1 des Anhanges zu der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 (Vorschriften über Handel mit Gift) wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt die Beratung des Stempelsteuergesetzes. Der Antrag der Kommission lautet auf Genehmigung des Gesetzes in der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Fassung und auf Annahme einer Resolution, in welcher die Regierung ersucht wird, dem Landtage einen Gesetzentwurf wegen anderweitiger Regelung des Fideikommisswesens vorzulegen, und dabei auch eine Ermächtigung der Stempelpflichten für Fideikommissstiftungen, insbesondere auch durch die Werthbemessung nach dem dauernden Ertrage, in Betracht zu ziehen.

In Verbindung hiermit werden beraten der Antrag Graf Mirbach: „Die Stempelabgabe für ländliche Fideikommissstiftungen beträgt 3 Proz. des Gesamtwertes in Höhe des dreifachen Grundsteuerertrages unter Abzug der Schulden“ sowie der Antrag Graf zu Inn- und Kniphausen, für die Bildung bäuerlicher Fideikommissse als Stempel 1/2 Proz. festzusetzen.

Referent Dr. Lambach erkennt die grundsätzliche Arbeit des Abgeordnetenhaus an. Die Herrenhauskommission habe über dem Fideikommissstempel allein acht Stunden gearbeitet. Was die vorliegenden Anträge betrifft, so sei der Antrag Mirbach von der Kommission abgelehnt worden, der Antrag Graf zu Inn- und Kniphausen in veränderter Form angenommen, wonach die Regierung ersucht wird, die Bildung bäuerlicher Fideikommissse zu ermäßigtem Stempelpflichte zu ermöglichen.

Graf Altdorff: Bei der Beratung des Stempelsteuergesetzes im Abgeordnetenhaus hat der Abg. Richter Angriffe gegen den Adel gerichtet, die jeder Beschreibung spotten. Es ist zu einer Gewohnheit in gewissen Kreisen geworden, bei jeder Gelegenheit in der Presse und in der Literatur über den Adel heranzuziehen. Im Parlament ist es aber in dieser Form noch nicht vorgekommen. Von dem Ton, in dem der Abg. Richter gesprochen hat, geben die beiden Sätze Zeugnis, in denen er es so darstellt, als ob es im Interesse des Gemeinwohl nicht zu empfehlen sei, „eine Anzahl Junkerfamilien zu züchten.“ Ferner sprach er von einem Prantjunktum, das lediglich die Folge der zu weit getriebenen Fideikommissbildung in den östlichen Provinzen sei, und das in seiner Mehrheit gemeingefährlich wäre. Einen Schein von Berechtigung zu derartigen Angriffen suchte der Abg. Richter darin zu erblicken, daß von einzelnen Rednern die unbestrittenen Verdienste einiger adeligen Geschlechter hervorgehoben sind. Im übrigen sind seine Ausführungen vollkommen unberechtigt. Wenn wir die Erleichterung der Fideikommissbildung erstreben, so wollen wir damit kein Privilegium für den Adel schaffen, sondern nur dem Allgemeinwohl dienen. Der Abg. Richter wollte nur wieder einmal gegenüber der jetzt vollzogenen Vereinigung des ganzen Grundbesitzes versuchen, durch eine kleine Hezerei uns zu schaden. Er hat vielleicht ein gewisses Interesse daran, denn er wird eingestehen haben, wie

schädlich die Vereinigung des Grundbesitzes der Verbreitung seiner Ideen ist. So hat meine Heimatprovinz, die alte Domäne des Abg. Richter, die früher seiner Partei sämtliche Mandate überwiesener hat, seit Anfang der agrarischen Bewegung eine gewisse Reinigung vorgenommen. Nur ein Wahlkreis zeugt noch von verwichener Bracht, auch dieser schon geborsten kann stürzen über Nacht, zumal da der Kreis bekanntlich nur dadurch gewonnen ist, daß einige Ruffen für den Kandidaten der freisinnigen Partei gestimmt haben. In anderen Provinzen ist es ebenso. Die freisinnige Partei kann selbstständig keine Mandate mehr erwerben, sondern nur noch mit Hilfe der Sozialdemokraten und der Antisemiten Abwärtsfischer Richtung. Bei uns weh heute Jedermann, daß der kleine Grundbesitzer und der Großgrundbesitzer zusammen gehören, und daß wir nicht eigene Privilegien zu erkämpfen suchen, sondern daß unser Prinzip die Erhaltung des Grundbesitzes ist, gleichviel, ob es sich um Groß- oder Kleinbesitz handelt. Es ist sehr leicht, ja ich möchte sagen eine Ungezogenheit, eine solche Rede unter dem Schutze des Parlamentes zu halten. Der Abg. Richter sollte es aber einmal versuchen, seine Worte in meinem heimathlichen Wahlkreis zu wiederholen. Dann wird man ihn anerkennen als Reminiscenz an eine vergangene Zeit und ihn anerkennen. Eine Einigung über die Fideikommissstempel mit der Regierung ist heute nicht mehr möglich. Wir stehen noch vor einer foreo majeure; wir sind in eine Zwangslage versetzt dadurch, daß uns sämtliche Vorlagen dieser Session im letzten Augenblick, während der heißen Sommerstage zugegangen sind. Vorlagen, mit denen sich das Abgeordnetenhaus Monate lang beschäftigt hat, sollen wir in einem Tage erledigen. Wäre diese Zwangslage nicht vor, so würde ich Zurückverweisung an die Kommission beantragen. Zum mindesten hätten wir von der Kommission die Erstattung eines schriftlichen Berichtes verlangen können. Für die Erleichterung des Fideikommissstempels sind in erster Linie staatliche und royalistische Interessen maßgebend. Wenn ich weh, daß die Einrichtung, die ich schaffe, meinen Plänen zu gute kommt, so wird dadurch eine Zufriedenheit erzeugt, die dem Staate zum Vortheil gereicht; man hat dann eine größere Liebe und mehr Interesse für seinen Besitz. Wenn wir eine Erleichterung des Fideikommissstempels erlangen wollen, ohne die Vorlage zu gefährden, so wäre es am natürlichsten, den Stempel von 3 Proz. erheblich herabzusetzen, vielleicht auf 1 Proz. Man hat ja in anderen Häuse versucht, die Berechtigung des Stempels von 3 Prozent nachzuweisen. Dieser hohe Stempel ist aber eine unglückliche Ungerechtigkeit. Nach unseren Ermittlungen werden dem Fideikommissbesitzer Opfer auferlegt, die gar nicht mehr zu tragen sind. Wir haben deshalb in der Freien wirtschaftlichen Vereinigung, die sich hier im Hause vorzüglich bewährt hat, den Antrag Mirbach eingebracht, wonach wir eine andere Werthermittelung schaffen wollen. Wir haben lange darüber nachgedacht, und es blieb uns nichts anderes übrig, als auf den Grundsteuerertrag zurückzugreifen, obgleich ja auch diese Bemessung noch sehr mangelhaft ist. Aber man verwirft eben das Schlechteste und nimmt das weniger Schlechte dafür. Ich möchte hier ein Gehelmnis ausplaudern. Wir waren bereit, den Antrag Mirbach zu Gunsten eines anderen Antrages fallen zu lassen, und hatten ihn bereits zurückgezogen. Er ist uns aber von autoritativer Seite so warm empfohlen worden, daß wir ihn aufrecht erhalten mußten. Die Kommission hat sich nicht bemüht, auf den Anträgen das Nützliche herauszufinden, sondern einfach gesagt: ihr fordert zu viel, wir wollen uns einigun und euch gar nichts geben. (Geheult.) Nach meiner Meinung hätte die Kommission bei einer so wichtigen Angelegenheit 10 oder 20 Sitzungen abhalten müssen. Wir können es uns nicht gefallen lassen, daß uns bei jeder Gelegenheit gesagt wird: es fehlt an Zeit, friß Vogel oder stirb. Der Finanzminister hat ein neues Fideikommissgesetz in Aussicht gestellt, bei dem auch eine Ermäßigung des Stempels in Betracht gezogen ist. Wir sind überzeugt, daß er die Einbringung einer solchen Vorlage durchsetzen wird; aber diese Frage bleibt dennoch eine ungeheuer schwierige. Gätten wir nur mit diesem Hause zu thun, so würden wir ja sicher ein Fideikommissgesetz in unserm Sinne erhalten. Aber das andere Haus kommt auch in Betracht, und wir können gar nicht wissen, wie sich dort die Parteien dieser Vorlage gegenüber verhalten. Sie erheben vielleicht neue Forderungen, an die sie besondere Bedingungen knüpfen; wir wissen nicht, ob das Gesetz jemals die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser findet. Wer sagt uns ferner, daß die Ermäßigung wirklich durchgehen wird? Man wird den Einwand erheben, daß wir ja vor zwei Jahren dem Stempelsteuergesetz zugestimmt und also den Stempel von 3 Proz. für richtig befunden haben. Ich erinnere daran, daß wir bei der Vorlage über die Generalkommission für Ostpreußen unsere Zustimmung abhängig machten von Gesetzen, die noch erlassen werden sollten. Damals erklärte die Regierung, das Herrenhaus habe nicht das Recht, seine Zustimmung zu einem Gesetz an irgend welche Bedingungen zu knüpfen. Heute wird uns gesagt: diese formellen Bedenken liegen nicht vor, gebt nur eure Zustimmung, dann wird sich ja alles finden. Wenn uns gesagt wird, wir dürfen die Vorlage nicht gefährden und sollten deshalb unsere Wünsche zurückhalten, so lehre ich den Spieß um und sage: gefährden Sie die Vorlage nicht, indem Sie unseren Wünschen widersprechen, sondern nehmen Sie die Vorlage an. (Beifall.)

Finanzminister Dr. Miquel: Wenn sich der Vorredner beschwert, das Herrenhaus habe nicht die nötige Zeit zur Beratung des Gesetzes gehabt, so sind derartige Fälle die notwendige Folge des Zweitammersystems. Außerdem ist die Vorlage in genügender Weise im anderen Hause beraten worden. Die Regierung trägt doch keine Schuld, wenn diese Beratung so spät erledigt wurde. Das Gesetz ist eines der schwierigsten, das jemals zur Verabschiedung gelangte. Die Beratungen des anderen Hauses sind ja auch für dieses Haus nicht verloren, da die ausführlichen Kommissionsberichte und die Beratungen im Plenum naturgemäße Fingerzeige bieten. Die Sache könnte ebenso gut umgekehrt liegen, und ich kenne Fälle, wo dem Abgeordnetenhaus sehr wenig Zeit zur Verfügung stand. Das Bedürfnis zu diesem Gesetze ist allgemein anerkannt. Schon seit Jahren hat man Ansprüche zu einem Stempelsteuergesetz genommen, welches Klarheit in die verworrene und schwertge Rechtssmaterie bringt, welches die praktische Handhabung für Behörden

und Private erleichtert, das starre Urkundenverzeichniß durchbricht in zahlreiche Milderungen und Erleichterungen herbeiführt. Wenn es aufrichtig ist, und sich die ungeheuren Schwierigkeiten bei den wochenlangen Vorarbeiten zu diesem Gesetz ansehen, so müssen Sie es bedauern, wenn ein solches Gesetz an einzelnen Punkten scheitert. Ob dann noch einmal ein Ministertag es übernehmen würde, ein solches Gesetz einzubringen, das ist noch die Frage. Man hat sich in der Kommission lebhaft mit der Frage beschäftigt, ob ein solches Gesetz beschafft und schließlich einstimmig die en bloc-Annahme der Vorlage empfohlen. Im Abgeordnetenhaus ist schließlich das Gesetz gegen 7 Stimmen der Herren von der Volkspartei angenommen worden, denn man hat sich klar gemacht, daß ein solches Gesetz nicht ohne Resignation zu Stande kommen kann. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes waren wir überzeugt, daß der Staat bei der gegenwärtigen Finanzlage Opfer zu bringen nicht in der Lage ist. Es wollte aber auch keine Mehreinnahme erreichen, obwohl das Staatsinteresse dieses geboten hätte. Wir durften deshalb den Stempel in Bezug auf Veräußerungen von Grund und Boden nicht berühren. Dieser Stempel hängt eng zusammen mit dem Fideikommissstempel, denn es unterliegt doch keinem Zweifel, daß die Veräußerung des Grundstücks im freien Verkehr anders zu bemessen ist, als der Stempel bei der Bildung eines Fideikommisses, wobei ich nicht leugnen will, daß die Anschauung der Zeit, in der man den Stempel von 3 Prozent für Fideikommissse beschließt, ihre Berechtigung hatte. Man wird auch vom rein steuerlichen Standpunkt aus heute kaum eine Angelegenheit in der höheren Besteuerung des Fideikommisses, welches ein Grundstück dem freien Verkehr völlig entzieht, finden können. Eine Reform unseres heutigen Fideikommisswesens ist unerläßlich, wie ich schon in der Kommission sagte. Man hat mir in dieser Beziehung nicht recht geglaubt, und ich habe deshalb einen Beschluß des Staatsministeriums herbeigeführt, der vollständig dem Inhalt der von der Kommission vorgeschlagenen Resolution entspricht. Die Regierung ist entschlossen, im Zusammenhang mit einer durchgreifenden Agrarreform auch die Frage des Fideikommisses einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und sie zum Gegenstand einer Gesetzesvorlage zu machen. Wer die soziale Entwicklung unserer heutigen Zeit kennt, muß die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Durchführung einer Agrarreform eine so starke soziale Notwendigkeit ist, daß sie von uns in die Hand genommen werden muß. Wer dieser Ueberzeugung nicht ist, der kann mit den kleinen Anträgen in Bezug auf den Fideikommissstempel auch nichts machen. Es kämpfen heute zwei Prinzipien miteinander, von denen das eine das Resultat einer vergangenen Entwicklung darstellt und das Individuum souverän in Bezug auf seine wirtschaftliche Thätigkeit machen will. Dieses Prinzip, das seiner Zeit sehr segensreich gewirkt hat, ist überwunden und unsere Gesetzgebung legt ein lebhaftes Zeugnis davon ab. Wir haben angefangen, auf dem gewerblichen Gebiete der Willkür des Einzelnen Schranken zu setzen, wir haben es als Aufgabe des Staates betrachtet, die Schwachen zu stützen und das Gesamtinteresse höher zu achten, als das Verlieben des Einzelnen, wir haben Zwangsversicherungen eingeführt, die Arbeitszeit der Willkür des Einzelnen entziehen und gesetzliche Bestimmungen getroffen. Daraus muß hoch notwendigerweise der Schluß gezogen werden, daß, wenn alle diese Bestimmungen auf dem Gebiete des mobilen Kapitals richtig waren, sie noch viel richtiger auf dem Gebiete des Grundbesitzes sind. Der Grundbesitz als ein Theil des Staates hat noch eine ganz andere Bedeutung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des Staates und der Gesellschaft.

Der Grundbesitz in der Gesetzgebung ist gewesen, daß diese Verhältnisse nicht genügend berücksichtigt worden sind. Diesen Fehler begreifen wir jetzt leichter; er war aber nicht zu begreifen in der Zeit von Stein und Hardenberg, so daß diesen Männern kein Vorwurf gemacht werden darf. Im römischen Reich war das just utendi und abutendi auch für den Grundbesitz berechtigt, aber nicht in Deutschland, und obgleich es bestand, haben es doch Sitte und Gewohnheit und soziale Bedürfnisse nie recht zur Geltung kommen lassen. Heute müssen wir uns wieder dem deutschen Rechtswesen und den sozialen Bedürfnissen anpassen. Wir haben in dieser Beziehung angefangen mit dem Ackerrecht, das wir zunächst bei den Rentenaunern einführen wollen, weil wir es da am leichtesten durchführbar erachten. Ich erinnere ferner an die neulich beschlossene Genossenschaftsbank, die ebenfalls als ein Punkt in dieser Gesetzgebung zu betrachten ist, und als unerläßliche Vorbedingung für die Erreichung einer allmählichen Verschuldungsgrenze anzusehen ist. Das wird naturgemäß auch zu einer Milderung des Erbrechts führen, das jetzt auch nur ein Zwangsrecht ist. Solche Gesichtspunkte kann man nicht bei einem Pöbel willkürlich anfassen, sondern dazu gehört ein fester Plan, eine sorgfältige Berücksichtigung aller verschiedenartigen im Laufe der Zeit entstandenen Verhältnisse. Genau so steht es auch mit dem Fideikommissstempel. Alle, die sich bewußt sind, daß wir in dieser Beziehung vor einem Ansturz in der Gesetzgebung stehen, tragen Bedenken, schrankenlos das Fideikommiss zu befreieren. Denn so segensreich das Fideikommiss auch in vieler Beziehung ist, so ist es doch richtig, daß die Proklamation der Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Unerschütterbarkeit die Herrschaft des Todes über den Lebendigen proklamieren heißt. Ich bin entschieden kein Gegner des Fideikommisses, aber einen Stempel von 3 Prozent halte ich für höchst mäßig und ich erblicke darin keine Schranken und kein Hindernis. Unter Fideikommissen muß nach anderen Gesichtspunkten reformirt werden. Die todte Hand kann sehr nützlich, aber auch sehr schädlich sein. Die todte Hand in gewöhnlichem Sinne ist der Besitz von Grundeigentum in der Hand des Staates, der Kirchen, Stiftungen und Korporationen, ihre Erträge werden für das Gemeinwohl benutzt. Auch die Erhaltung des Besitzes in bestimmten Familien halte ich für ein Bedürfnis, das aber seine Grenze an den allgemeinen staatlichen Interessen finden muß. Schon heute giebt es Bezirke, wo die Entwicklung des Fideikommisses über das natürliche Maß hinausgeht, ohne daß wir es hindern können.

